

Dokumentenordner
1700
Ausgabe 30. April 2022

GESCHÄFTSREGLEMENT ETHIKKOMMISSION

1. Name des Führungsgremiums

Ethikkommission (EK) des Schweizerischen Turnverbandes (STV)

2. Rechtsgrundlage und organisatorische Eingliederung

2.1 Rechtsgrundlage

Als Rechtsgrundlage dienen die Statuten (insbesondere Art. 12) sowie das Funktionsdiagramm des STV.

2.2 Organisatorische Eingliederung

Die EK ist ein unabhängiges Organ des STV.

2.3 Stellvertretungsregelung

Die Stellvertretung des/der Präsident*in wird durch den/die Vizepräsident*in übernommen.

3. Organigramm und Strukturen

3.1 Organigramm

Der EK gehören in der Regel fünf Mitglieder an:

- Präsident*in
- Vizepräsident*in
- drei Mitglieder

Gemäss den Statuten des STV muss die Ethikkommission unabhängig sein und die Zusammensetzung auf die verschiedenen Sprachregionen Rücksicht nehmen. Weiter müssen beide Geschlechter sowie mindestens ein/eine Jurist*in, eine Person aus dem medizinischen Bereich sowie ein/eine Athletenvertreter*in vertreten sein.

Die Mitglieder der EK sind dem/der Präsident*in direkt unterstellt und unter sich gleichberechtigt.

3.2 Anforderungsprofile

Die Mitglieder müssen Kenntnisse über den STV und die Turnsportarten besitzen sowie volljährig, mehrsprachig und unvoreingenommen sein.

Der/die Jurist*in muss über ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium verfügen.

Die Person aus dem medizinischen Bereich muss eine Ausbildung an der Fachhochschule oder Universität absolviert haben oder einen gleichwertigen Abschluss vorweisen können.

Der/die Athletenvertreter*in ist entweder ein ehemaliges Mitglied eines Junioren- oder Nationalkaders des STV, der/die bei Amtsantritt vor max. 10 Jahren zurückgetreten ist oder ein/eine aktiver/aktive Turner*in aus dem Breitensport.

3.3 Sekretariat

Das Sekretariat wird durch die EK selbst geführt.

3.4 Stimmrecht

Die Mitglieder der EK haben je ein Stimmrecht.

3.5 Ausstand

Bei Interessenskonflikten tritt das betroffene Mitglied der EK in den Ausstand.

Mindestens drei Mitglieder der EK müssen beschlussfähig sein. Wenn die Beschlussfähigkeit insgesamt nicht gewährleistet werden kann, bestimmt der Zentralvorstand des STV fallweise einen ausserordentlichen Ersatz.

3.6 Sitzungen

Die EK tritt nach Bedarf, mindestens einmal pro Jahr, auf Einladung des/der Präsident*in zusammen. Videokonferenzen und Entscheide auf dem Zirkularweg sind möglich. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Traktanden und Anträge sind spätestens zehn Tage vor der Sitzung dem/der Präsident*in zu melden.

Weitere Personen können nach Ermessen der EK zu deren Sitzungen eingeladen werden.

Die EK ist beschlussfähig, wenn mindestens drei beschlussfähige Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch Mehrheitsentscheid gefällt. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident*in den Stichentscheid.

Von den Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das gemäss Protokollverteiler des STV innert 10 Tagen nach der Sitzung zugestellt wird. Protokollauszüge können Betroffenen nach Bedarf zugestellt werden.

3.7 Zusammenarbeit mit dem/der Ethik-Verantwortlichen des STV

Die EK bzw. eine Delegation davon, tauscht sich regelmässig mit dem/der operativen Ethik-Verantwortlichen des STV (gemäss Leistungsvereinbarung mit Swiss Olympic) über laufende Projekte im Bereich Ethik aus.

4. Wahlbehörden

Der/die Präsident*in und die Mitglieder der EK werden durch die Abgeordnetenversammlung gewählt. Die EK konstituiert sich anschliessend selbst.

5. Zielsetzungen

- Überwachung und Sicherstellung, dass im STV die ethischen Regeln der Allgemeinheit und insbesondere der staatlichen und sportlichen Instanzen eingehalten werden.
- Schutz der STV-Mitglieder und weiterer Personen im Tätigkeitsbereich des STV gegen Belästigungen und Missbräuche.

6. Aufgaben

Der Ethikkommission stehen folgende Aufgaben im Bereich Ethik zu:

6.1 Allgemein

- Einhaltung der eigenen Unabhängigkeit.
- Gesamtüberblick über Aktivitäten und Veränderungen.
- Austausch mit anderen Gremien aus Politik, Sport und Gesellschaft.
- Erstellung eines Budgets.
- Erstellung eines jährlichen Berichts zu Handen der Verbandsleiterkonferenz des STV.

6.2 Aufsicht

- Festlegung und Umsetzung einer Planung für die Überprüfung der Einhaltung der Ethik-Charta von Swiss Olympic und des BASPO, des Ethik-Statuts des Schweizer Sports, der Ethik-Codes von European Gymnastics, der FIG und des IOC, des Verhaltenskodex des STV sowie weiteren ethischen Vorschriften nach freiem Ermessen.

6.3 Beratung

- Beratung und Unterstützung von Gremien und Personen im STV sowie von seinen Mitgliederverbänden, deren Mitglieder sowie diesen nahestehenden Personen.
- Auskunft bei Anfragen betreffend neue Anstellungen beim STV sowie bei seinen Mitgliederverbänden: Die EK gibt Auskunft, ob gegen die betreffende Person von der EK eine Untersuchung eingeleitet bzw. durchgeführt worden ist oder der EK sonst ethisches Fehlverhalten der betreffenden Person bekannt ist.

6.4 Prävention

- Initiierung, Kontrolle und Überprüfung von Dokumenten, Weisungen und Reglementen.
- Initiierung von Kampagnen für die Sensibilisierung der ethischen Problematik und Mithilfe bei deren Erstellung und Durchführung.
- Definition von Inhalten für Weiter- und Ausbildungsmodule.

6.5 Anlauf- und Meldestelle

- Bearbeitung der bis Ende 2021 gemeldeten Fälle, in denen vor dem 31. Dezember 2021 eine Untersuchung eröffnet wurde. Für Meldungen ab dem 1. Januar 2022 ist die nationale Meldestelle von Swiss Sport Integrity zuständig. Meldungen, die nach diesem Zeitpunkt bei der EK eingehen, leitet diese an Swiss Sport Integrity weiter.

6.6 Sanktionen

- Beantragung von Sanktionen im Rahmen des Reglements Sanktionen und Bussen bei der zuständigen Stelle.

7. Kompetenzen

7.1 Allgemein

Die EK hat Weisungs- und Handlungskompetenz im Sinne der Statuten des STV, des Funktionsdiagramms des STV, der Verbandsplanung, der genehmigten Zielsetzungen des ZV und des Budgets.

Die Mitglieder der EK können an den Sitzungen des Zentralvorstandes und der Geschäftsleitung auf Einladung teilnehmen.

Die Mitglieder der EK erhalten die Einladungen und Protokolle der Sitzungen der Abgeordnetenversammlung und der Verbandsleiterkonferenz. Die Protokolle des Zentralvorstandes und der Geschäftsleitung sowie von anderen Gremien können bei Bedarf eingesehen werden.

Die Mitglieder der EK geniessen Einsichtsrecht in alle Unterlagen, Verträge, Beschlüsse und dergleichen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

Die Bearbeitung einer Angelegenheit kann an ein einzelnes Mitglied der Kommission delegiert werden, das spätestens an der nächsten EK-Sitzung berichtet.

7.2 Finanzen

Die EK hat Ausgabenkompetenz im Rahmen des Funktionsdiagramms des STV und des genehmigten Budgets.

Die Entschädigung der EK erfolgt nach dem STV-Entschädigungsreglement.

Aufwendungen für Untersuchungshandlungen (Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von mündlichen und schriftlichen Befragungen; Erstellung und Studium medizinischer Berichte; allfällige medizinische Untersuchungen; Verfassen von Berichten etc.) und grössere Beratungsmandate werden separat und nach Aufwand entschädigt.

Die Ansätze für Untersuchungshandlungen sowie die Aufwendungen für das Sekretariat (s. Ziff. 3.3) werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

7.3 Unterschriften

Es gilt das Unterschriftenreglement des STV.

8. Corporate Identity

Alle Korrespondenz und Dokumente sind einheitlich und gemäss dem aktuellen CD/CI des STV abzufassen.

9. Personalwesen

Es sind folgende Reglemente anzuwenden:

- Funktionärsreglement des STV
- STV-Entschädigungsreglement
- Reglement Ehrungen im STV
- Verhaltenskodex des STV

10. Schlussbestimmungen

10.1 Vertraulichkeit

Die Mitglieder und das Sekretariat der EK sowie der/die operative Ethikverantwortliche des STV verpflichten sich, über Fälle und Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Funktion Kenntnis erlangen, strengste Vertraulichkeit zu wahren.

10.2 Änderungen

Änderungen des vorliegenden Geschäftsreglements sind durch die Verbandsleiterkonferenz (VLK) des STV zu genehmigen.

10.3 Genehmigung

Das vorliegende Geschäftsreglement wurde vom ZV an der Sitzung vom 28. Februar 2020 verabschiedet und durch die Verbandsleiterkonferenz am 5. September 2020 genehmigt.

Es tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Teilrevisionen

- Verbandsleiterkonferenz vom 30. April/1. Mai 2021
- Verbandsleiterkonferenz vom 29./30. April 2022

SCHWEIZERISCHER TURNVERBAND

Fabio Corti
Zentralpräsident

Daniel Mägerle
Präsident Ethikkommission